

---

## Zweites Buch.

### Hofhörigkeit.

#### Erstes Kapitel.

##### Der Hof und die Hofbeamten.

---

67.

Die Hörigkeit ist im allgemeinen schon dem Wortbegriffe nach das Anschließen des einen an den andern, — das Angehören. Der Suus ist dem Vater angehörig, der Reichsfürst dem Kaiser als seinem Lehnsherrn, der Bischof seiner Kirche, der Ministerial dem Dienstherrn. Die Hofhörigkeit ist aber das Verhältniß gefessener und ungesessener Leute zu einer Hofgemeinde und ihrem Haupte, dem Hofsherrn, dessen Hof daher der Oberhof oder Frohnhof genannt wird. Die einzelnen Güter der gefessenen hörigen Leute heißen Hofs Güter. Das Charakteristische dieser Hörigkeit ist das Verhältniß zur Hofgemeinde. Indem alle in den Hof, den als eine große Einheit sie eben konstituiren, hörig sind, stehen sie auch selbstredend unter sich in einem Gemeindeverhältniß. Dieses Verhältniß ergibt sich aus der ganzen Organisation des Hofwesens. Im Essenschen Hofsrechte §. 31 Beilage 69 heißt es z. B., daß die rechten Erben, welche einmal auf ein Gut verzichtet haben, nachher nur »mit Gnaden Heren« und »Haves« dazu zugelassen werden können. Eben so wird im §. 5 die Einwilligung des Hofes in die Ausäußerung eines erledigten Hofguts auf gewisse Jahre erfordert. — Es ist



hier noch nicht der Ort, über die Entstehung dieses Verhältnisses Meinungen auszusprechen, oder eine bestimmte Definition aufzustellen. Erst sollen die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse der hofhörigen Güter dargelegt werden, weil sich dann erst eine Definition, und über den Ursprung dieses Instituts eine bestimmtere Meinung geben läßt. Rive z. B. entscheidet schon durch seine Definition <sup>1)</sup> die große Controverse, ob hier Gutsverleihung vorliege. —

In diesen Hofgemeinden hatte sich auf altgermanische Weise das Recht autonomisch gebildet, und, wie wir weiter unten sehen werden, die Genossen wiesen es. Solche Weisthümer, Verträge, sind durchgehends die in den Beilagen enthaltenen Hofsrechte. Inzwischen bringt Rive auch ein geschriebenes Recht, eine *Constitutio Alberti Romanorum Imperatoris super juribus curialibus*, in deutscher Sprache, bei <sup>2)</sup>. Allein die Aechtheit dieser Urkunde ist noch erheblichen Zweifeln unterworfen. Das von Rive angegebene Datum von 1310 kann auf keinen Fall richtig sein, weil König Albrecht schon

- 
- 1) S. 69. 70. „Rustikalbesitzungen, welche von den Hofs- oder Oberherren, den Besitzern oder Hofs- oder Lathen-Männern gegen gewisse gleichförmige beständige und unbeständige Abgaben, und gegen Dienste verliehen, sodann in einem gemeinschaftlichen sowohl Hörigkeitsverbande in Ansehung der darauf sitzenden Personen und ihrer Familien, als auch Realverbände unter Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht, um Veräußerungen, Versplitterungen zu verhüten, genommen, in Ansehung des Besitzes und der Vererbung von gewissen, nach den verschiedenen Hofesrechten, etwa verschiedenen Bedingungen und Feierlichkeiten abhängig gemacht, und dem Rückfall an den Oberherrn in den nach den Hofesrechten bestimmten Fällen unterworfen sind.“
- 2) S. 393—396; der Vollständigkeit wegen in der Beilage 81 mitgetheilt. Von Strodtmann (*de jure curiali Litonico* oder von hofhörigen Rechten) ist diese Konstitution zuerst S. 42—51 bekannt gemacht, und zwar aus einer Abschrift, so die Kollegiat-Kirche S. Plechelmi Aldensoliae zu besitzen behauptete, wie aus der Beilage 81 näher hervorgeht.



am 1. Mai 1308 von Johannes Parricida ermordet ward <sup>3)</sup>. Zu König Albrechts Zeiten war der Ausdruck »Churfürst« auch vom Kaiser noch nicht offiziell anerkannt, da ja erst 1338 der Chur-Verein geschlossen und 1378 die goldene Bulle erlassen worden, und doch wird in der fraglichen Konstitution schon die Anrede an des Reichs Churfürsten gerichtet. Daß Albrecht sich in seinem Titel, wie hier, ein Herzog von Bayern genannt, ist nach Einsicht anderer Urkunden desselben Königs ebenfalls nicht zu glauben <sup>4a)</sup>, sowie es dagegen verdächtig ist, daß die sonst in Urkunden dieses Königs vorkommende Indiktion fehlt. Ueberhaupt hat die weitläufige Konstitution nicht den Styl jener Zeit. — Etwas Wahres scheint aber doch zum Grunde zu liegen. Das Westhoyer Hofrecht <sup>4b)</sup> beruft sich in den §§. 2 3 und am Schluß des §. 13 auf ein Kaiserliches Plakat, und zwar in letzterem wegen Pfändung für Hofpennige und deshalb eintretender Halmündigkeit. Die Albertische Konstitution behandelt denselben Gegenstand, obgleich in den Jahren — 3 und 1 — eine Abweichung zwischen beiden Quellen Statt findet. Man scheint also auf den Namen irgend eines Kaisers, der eine kurze Konstitution herausgegeben, vor und nach eine

3) Mengel Geschichte der Deutschen. Bd. 5. S. 102. 103. Will man aber die XII von C abziehen, so würde 1287 angenommen werden müssen, wo aber Kaiser Rudolph noch regierte. Nimmt man 1322 an, was nach dem Schluß der Urkunde allerdings geschehen könnte, so wäre Albrecht schon 14 Jahre todt gewesen. — Niefert (Recht des Hofes zu Vone, im Anhang) behauptet, die Jahrzahl fehle, und die von Strodtmann mitgetheilte Jahrzahl 1322 sei offenbar unrichtig, da Albert II. erst 1438 zum Kaiser gewählt worden und 1439 gestorben. Niefert schreibt also die Konstitution Kaiser Albert II. zu, und setzt sie in die Jahre 1438 oder 1439. Allein König Albert II. hat nur 19 Monate regiert, und konnte daher nicht vom vierten Jahr seiner Regierung sprechen. Von der strengen Diplomatie verliert daher die zum Zweck eines Prozesses des Breidenschen Stiffts gegen seine Hoffhörigen mitgetheilte Konstitution so ziemlich allen Werth, und eine andere authentische Quelle, als jene Mittheilung, ist mir nicht bekannt.

4a) J. B. Goldast Constitut. Imper. T. 1. p. 316. 317.

4b) In der Beilage 16.



große Konstitution gemacht zu haben, so daß hier Wahres und Falsches gemischt wäre. —

68.

Daß früher eine Menge Oberhöfe in Rheinland-Westphalen waren, ist eben so gewiß, als daß die meisten eingegangen. Bei den meisten Städten läßt sich ja ihre Entstehung aus der Hofsverfassung nachweisen. Der erste Uebergang zur Umschmelzung des Hörigkeits-Verhältnisses in einen neueren Verband und ein neueres Subjektions-Verhältniß entstand bekanntlich dadurch, daß die Immunitätsherrn zu ihrer frühern Privat-Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen auch noch den Königsbann über diese Hörigen und zugleich über freie Leute gewannen<sup>5)</sup>. Da der Königsbann durch den Voigt, die Hörigkeits-Gerichtsbarkeit aber durch den Schultheiß (Scultetus), der der Stellvertreter des Hofsherrn war, ausgeübt wurde, so erklären sich hiedurch die im Mittelalter vor der Emancipation der Städte in denselben vorkommenden öffentlichen Gewalten. — Die Beilage 16 — die auf das Recht des Hofes zu Westhoven alten Kluchtengerichts folgende Recht und Privilegien des Hofes Westhoven nämlich — bietet ein Beispiel von einer Stadt dar, die auf halbem Wege vom Hofe bis zur Stadt stehen geblieben, das heißt, zwar Stadt oder Freiheit mit Bürgermeister-Wahl geworden, aber doch unter dem Hofrechte geblieben ist.

Sind viele Höfe Städte geworden, so sind viele andere mit mehr oder weniger Modifikationen der Besitzrechte Bauergut geworden. Die Zeit eines Lebens würde nicht hinreichen, in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen diese Spuren im Einzelnen zu verfolgen. Nachdem die Hof-Verhältnisse völlig dargestellt sind, lassen sich wohl leitende Grundsätze abstrahiren, nach denen die Kennzeichen früherer Hofsverfassung mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

Die noch vorhandenen Höfe sind also Ueberreste aus der früheren Zeit, die den Einwirkungen der neueren Zeit wenig

5) S. überhaupt Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbildrecht im Mittelalter 2c. S. 17. 66.